

Satzung des „1. BC Ludwigsburg e. V.“

(„1. Billard Club Ludwigsburg e. V.“)

Alle in dieser Satzung genannten personalbestimmenden Begriffe sind zur Erleichterung der Lesbarkeit nur in der männlichen oder weiblichen Form aufgeführt, beziehen sich aber auf beiderlei Geschlecht. Sämtliche Ämter und Positionen können sowohl weiblich als auch männlich besetzt werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. BC Ludwigsburg e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billard-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied des Billard-Verbands Baden-Württemberg e. V. (BVBW) und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
2. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen „Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e. V.“ (BVBW) und dessen Dachverband „Deutsche Billard-Union e. V.“ (DBU).
3. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Sportbund „Württembergischer Landessportbund e.V.“ (WLSB) und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
4. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sportbundes WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen.
 - b. den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. für die Einhaltung dieser Satzung Sorge zu tragen.
 - b. den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
 - c. den Beitrag und etwaige Strafen zu entrichten.
 - d. wahrheitsgemässe Angaben über persönliche Daten (insbesondere Anschrift, Bankverbindung und Kontaktdaten wie Telefonnummer oder Email-Adresse) zu machen und etwaige Änderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschliessenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive) werden Beiträge erhoben.
2. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.
4. Bis zum Erlass der Finanzordnung beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag EUR 20,00, ermässigt (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose, Schwerbehinderte ab GdB 50) EUR 15,00, passive Mitglieder (keine Teilnahme am aktiven Spiel- und Trainingsbetrieb) EUR 5,00, jeweils zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr von EUR 50,00.
5. Die Aufnahmegebühr sowie die Monatsbeiträge, die ab dem Eintrittsdatum bis zum Ende des Kalender- vierteljahres anfallen, in das das Eintrittsdatum fällt, sind bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrages zu entrichten. Die weiteren Beiträge werden am jeweils ersten Werktag des ersten Monats jeden Kalender- vierteljahres fällig und sind für drei Monate im Voraus zu entrichten.
6. Falls vom Mitglied gewünscht, ist jährliche Zahlungsweise möglich, wobei die erste Vorauszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen muss. Die weiteren Jahresbeiträge werden dann jeweils zum ersten Werktag jeden Januars fällig.
7. Fällige Beiträge werden zum Fälligkeitstermin per Lastschrift von dem im Aufnahmeantrag genannten Konto eingezogen. Wurde keine Einzugsermächtigung erteilt, sind fällige Beiträge unaufgefordert und spätestens am Tag der Fälligkeit dem Kassenwart zu übergeben bzw. so rechtzeitig auf das Vereinskonto einzuzahlen, dass die Wertstellung auf dem Vereinskonto unter Berücksichtigung banküblicher Laufzeiten spätestens zum Tag der Fälligkeit erfolgt.
8. Bis zum Erlass der Finanzordnung wird für Mahnungen eine Strafe i. H. v. 10 Euro und für Rücklastschriften eine Strafe i. H. v. 2 Euro zzgl. der von der Bank berechneten Gebühren erhoben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Sportmanager. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er/sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschaft) einzuholen.
5. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. dem Kassenwart,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Sportwart,
 - e. den Abteilungsleitern (z. B. Jugendwart, Frauenbeauftragte, Seniorenbeauftragter),
 - f. dem Pressewart
 - g. bis zu 2 Beisitzern (z. B. Kassenprüfer).

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern,
 - f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Sportmanager einberufen werden.
2. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder bedarf der Schriftform.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - d. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
 - e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
5. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntgabe (Homepage) oder schriftliche Einladung per Brief oder eMail an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse einberufen.
6. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
10. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
13. Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingehen.
4. Für Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen haftet nicht der Verein sondern jedes Mitglied persönlich.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerischer Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmässigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmässigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschliessliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst auf einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 15.05.2010 beschlossen.
2. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle früheren Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hierfür zeichnen als Vorstand:

Gürhan Ag (1. Vorsitzender)

Reinhold Bayer (2. Vorsitzender)

Hans-Peter Benzinger (Sportmanager)